

# Heimatkunde [Teil 4]

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern**

Band (Jahr): **44 (1923)**

Heft 10

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-268608>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

|      | Verein<br>Fr. | Stadt Bern<br>Fr. | Kanton Bern<br>Fr. | Bund<br>Fr. | Summa<br>Fr. |
|------|---------------|-------------------|--------------------|-------------|--------------|
| 1911 | 3,500         | 1,500             | 13,000             | 7,100       | 25,100       |
| 1912 | 4,200         | 2,000             | 13,000             | 7,570       | 26,770       |
| 1913 | 3,500         | 2,000             | 13,000             | 9,300       | 27,800       |
| 1914 | 3,700         | 2,000             | 13,000             | 9,300       | 28,000       |
| 1915 | 3,600         | 2,000             | 12,000             | 6,200       | 23,800       |
| 1916 | 3,800         | 2,000             | 13,000             | 6,518       | 25,318       |
| 1917 | 3,740         | 2,000             | 13,000             | 6,510       | 25,250       |
| 1918 | 3,780         | 2,000             | 13,000             | 6,500       | 25,280       |
| 1919 | 3,050         | 2,000             | 13,000             | 8,500       | 27,150       |
| 1920 | 3,600         | 2,000             | 13,000             | 8,700       | 27,300       |
| 1921 | 6,921         | 2,000             | 13,000             | 8,700       | 30,621       |
| 1922 | 6,766         | 3,000             | 14,000             | 8,680       | 32,446       |
|      | 89,306        | 44,300            | 247,900            | 177,577     | 557,983      |

### Heimatkunde.

(Fortsetzung.)

#### 5. Fragment <sup>1)</sup>.

1. Wenn einer einer freien Frau einen Schlag versetzt hat, so dass kein Blut dabei fliesst, soll er 2 s. zahlen. Wenn es eine Litin war, soll er 1 s. und 1 Tremisse zahlen. Wenn es eine Sklavin war, 1 s. Wenn es ein Mann war, gleicherweise. Wenn es ein Sklave war,  $\frac{1}{2}$  s.

2. Wenn einer einem andern die Wagenachse bricht oder stiehlt, soll er es mit 3 s. büssen. Wenn einer an einem Wagen die vordern Räder stiehlt oder zerbricht, so dass er die Tagesarbeit hindert, soll er es mit 3 s. büssen. Wenn er die hintern stiehlt oder bricht, soll er es mit 6 s. büssen. Wenn es eine Egge war, soll er es mit 3 s. büssen.

3. Wenn einer im Walde Schwein- oder Schafställe angezündet hat, soll er es mit 22 s. büssen. Und wenn er mit Gewalt eindringt und nichts von dem Seinigen findet, soll er es mit 6 s. büssen. Und wenn er in ein fremdes Gehöfte gedrungen ist, in gleicher Weise. Wenn in den Stall, soll er es mit 12 s. büssen. Es sei denn, dass ein ihm verfallener Totschläger im Hof oder im Hause war, und für ihn niemand Recht bot; wenn er [in diesem Falle] ihm nacheilt, so ist er dafür nicht klagbar.

<sup>1)</sup> Dies Fragment ist von Merkel als additamentum zur Lex Chlotariana (Monum. Germ. Leg. V. p. 80—83) publiziert worden. Dass es aber zum Pactus gehört und sich an Fragment II. anschliesst, hat *Lehmann* a. a. O. S. 473 ff. erwiesen.

4. Wenn einer eine Schwein- oder Pferde- oder Rinder- oder- Schafherde als Pfand weggenommen hat, so soll er 40 s. schuldig sein.

5. Wenn der Schweinehirt gebunden, auf dem Wege misshandelt oder geschlagen worden ist, so dass ihn zwei halten und der dritte schlägt, soll dies mit 9 s. gebüsst werden. Und das Übrige, was ihm geschieht, soll alles dreimal so hoch gebüsst werden, wie es in Bezug auf die übrigen Sklaven gebüsst zu werden pflegt. Das, was dem Schaf-, Stuten- und Kuhhirten geschieht, soll doppelt so hoch gebüsst werden, wie es in betreff der übrigen Sklaven gebüsst zu werden pflegt.

6. Wenn einer einen Wisent, einen Auerochsen oder einen Hirsch, der schreit, gestohlen oder getötet hat, soll er es mit 12 s. büssen. Und wenn der [getötete] Hirsch keine Fussfesseln hatte, soll er es mit  $\frac{1}{2}$  s. büssen. Wenn er Fussfesseln hatte und mit ihm noch nichts gejagt worden ist, soll er 1 s. bezahlen. Wenn Rotwild mit ihm gejagt worden ist, soll er 3 s. zahlen. Wenn Schwarzwild, soll er es mit 6 s. büssen. Wenn er gestohlen worden ist, soll der [der Dieb] es neunfach büssen. Wenn eine ungezähmte Hindin getötet worden ist, soll er eine Tremisse bezahlen. Wenn sie Fussfesseln hatte, einen halben Schilling. Wenn mit ihr Rotwild gejagt worden ist, soll er 3 s. zahlen. Wenn Schwarzwild, soll er es mit 6 s. büssen. Wenn sie gestohlen worden ist, soll er es neunfach büssen.

7. Wenn einem ein Bär getötet oder gestohlen worden ist, soll [der Täter] 6 s. zahlen. Bei einem Wildschwein desgleichen. Wenn einer ein an die Hand gewöhntes Tier, das Falke genannt wird, oder einen Eber oder ein Leitschwein getötet hat, soll er es mit 6 s. büssen. Wenn es gestohlen worden ist, soll er 3 s. zahlen und, wie viel [der Besitzer] schwört, dass es wert gewesen sei, das soll [der Dieb] achtfach als Busse entrichten. Wenn einer einen Rehbock getötet hat, eine Saige. Wenn er gestohlen worden ist, soll er es mit dem Neunfachen büssen.

8. Wenn ein Kranich gestohlen oder getötet worden ist, soll er es mit 3 s. büssen. Wenn eine Gans gestohlen oder getötet worden ist, soll er das Neunfache zahlen. Enten, Häher, Störche, Raben, Krähen, Tauben, Dohlen etc. sollen in gleicher Weise klagbar sein.

9. Wenn ein Habicht, der auf Gänse stösst, [gestohlen oder getötet worden ist], soll [der Täter] 3 s. bezahlen. Wenn er auf Kraniche stösst, soll er es mit 6 s. büssen.

10. Wenn ein Eber einen Eber getötet hat, soll [der Besitzer des erstern] ihn selbst für jenen geben oder es mit 3 s. büssen.

11. Wenn jemandes Hund einen Menschen getötet hat, soll [der Besitzer desselben] das halbe Wergeld zahlen. Und wenn einer [der Verwandten] das ganze Wergeld fordert, so sollen alle seine Türen verschlossen werden und er immer nur durch eine Türe aus- und eingehen und neun Fuss von der Schwelle soll der Hund aufgehängt werden, bis er ganz verfault und daselbst verfault niederfällt und seine Knochen daselbst liegen, und er soll durch keine andere Türe ein- oder ausgehen. Und wenn er den Hund fortgeworfen hat oder durch eine andere Türe in sein Haus gegangen ist, soll er das halbe Wergeld zurückgeben.

12. Wenn ein Pferd, Schwein oder Stier einen Menschen getötet hat, soll [der Besitzer] das ganze Wergeld bezahlen. Wenn es ein Sklave war, soll er den halben Preis bezahlen.

13. Wenn jemandes Pferd über einen fremden Zaun gesprungen und vom Pfahl [des Zaunes] durchbohrt worden ist, soll der, dem der Zaun gehört, den halben Preis dafür bezahlen.

14. Wenn einer das Eisengeräte einer Mühle gestohlen hat, soll er ein anderes damit zurückgeben und 6 s. dem für den Diebstahl bezahlen, dem es gehört. Wenn einer einen fremden Zaun abgeschnitten hat, soll er 3 s. bezahlen.

### 3. Fragment.

1. Wenn ein Weib vor dem Gatten ohne Nachkommenschaft gestorben ist, so sollen alle ihre Sachen ihren Verwandten zurückgegeben werden, was immer ihr gesetzlich zukommt.

2. Und wenn sie den Gatten überlebt, soll ihr alles Bettzeug überlassen werden. Wenn sie sich freiwillig scheiden wollen, soll [jedes] mitnehmen, was [ihm] gesetzlich zukommt. Das Bettzeug sollen sie gleichmässig teilen.

3. Wenn der Gatte seine Gattin verstösst, soll er es mit 40 s. büssen und über sie keine vormundschaftliche Gewalt mehr haben und ihr alles zurückgeben, was ihr gesetzlich zukommt. Wenn er etwas zurücknimmt, soll die Frau Gewalt darüber haben und er 12 s. zahlen.

5. Wenn einer den andern im Zorn an der Hand oder am Gewand gepackt hat, soll er 6 s. zahlen.

12. Wenn einer den andern bindet und ihn ausser die Landesmark verkauft, soll er ihn zur Stelle zurückholen und es mit 40 s. büssen. Wenn er ihn nicht finden können, soll er das Wergeld für ihn zahlen.

12. Wenn einer seinen Toten in das Land eines andern gelegt hat, soll er 12 s. zahlen oder mit 12 schwören, dass er es nicht in böser Absicht getan habe. Wenn einer einen fremden Freien oder eine Freie in dem

Land ohne die Erlaubnis dessen, dem es gehört, begraben hat, soll er 40 s. schuldig sein. Wenn es ein Sklave war, soll er 12 s. bezahlen.

21 Wenn es das Kind eines Andern aus den Gemeinfreien war, soll er es mit 3 s. büssen. Wenn es das eines Mittelfreien war, soll er es mit 6 s. büssen. Wenn es das eines Edeln war, soll er es mit 12 s. büssen.

22. Wenn einer den andern vom Pferd herunterwirft, soll er 6 s. zahlen.

23. Wenn einer die erkaufte Braut eines andern geraubt hat, soll er 40 s. zahlen und sie zurückgeben.

24. Wenn einer dem andern ein Mädchen aus dem Frauengemach entehrt hat, soll er 6 s. zahlen. Und wer ihm zu Hülfe kommt und Hand an sie legt, soll 3 s. zahlen. Wer sie nicht berührt, soll 2 s. zahlen.

25. Wenn einer von einer fremden Herde eine Stute wegnimmt und sie zähmt, soll er eine andere gleiche dafür zurückgeben. Wenn sie getötet worden ist, soll er 3 s. zahlen. Wenn es eine bessere Stute war, soll er es mit 6 s. büssen. Wenn es eine ganz ausgezeichnete war, soll er es mit 12 s. büssen.

26. Wenn es ein Stier war, soll er es mit 6 s. büssen. Wenn er ihn gestohlen hat, soll er es mit 6 s. büssen und das Achtfache des Wertes [dazu] entrichten.

27. Wenn ein Schmied <sup>1)</sup> getötet worden ist, soll [der Täter] es mit 40 s. büssen.

28. Wenn es ein Goldschmied war, soll er es mit 50 s. büssen.

## Neue Zusendungen 1922.

Bernische Kraftwerke A.-G., Bern:

Situationsplan Elektrizitätswerk Mühleberg.

12 Photographien: 1. Fundierung des Maschinenhauses. 2. Bau des Abschlusswerkes. 3. Ansicht vom rechten Ufer. 4. Wasserfluss über das Abschlusswerk. 5. Wohleibrücke. 6. Ansicht vom Oberwasser. 7. Ansicht des Stausees vom Wickacker aus. 8. Ansicht des Stausees vor dem Werk. 9. Hinterkappelenbrücke. 10. Inneres des Maschinenhauses. 11. Inneres des Maschinenhauses gegen die Schaltbühne. 12. Ansicht von der Unterwasserseite.

Lageplan 1:1000.

Sonderabdruck aus der schweizerischen Bauzeitung.

Orientierende Notizen.

---

<sup>1)</sup> nämlich ein Sklave, der seinem Herrn als Schmied dient.